

eines angehenden Anwalts, der nach der Berufsordnung ein bestimmtes Quantum an Pflichtverteidigung ableisten musste, sieht der Gerichtshof ebenfalls außerhalb des Verbotsbereichs (EGMR 23.11.1983 – 8919/80 Rn. 39, BeckRS 1983, 109491 – van der Mussele). Die zeitgebundene, staatlich veranlasste Übernahmeverpflichtung einer zahnärztlichen Stelle im ländlichen Raum, soweit diese Perspektive zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums bekannt war, fällt ebenfalls nicht unter die Zwangs- oder Pflichtarbeit (EKMR 17.12.1963 – 1468/62 – Iversen). Andere durch ein nationales Gesetz auferlegte sozialrechtliche Mitwirkungspflichten, zum Beispiel die Pflicht eines Arbeitgebers, **Sozialabgaben** abzuführen, führen nicht zur Qualifizierung der Beschäftigungsverhältnisse als Zwangs- oder Pflichtarbeit (EGMR 27.9.1976 – 7427/76 – Four Companies). Tatbestandlich ebenfalls nicht erfasst ist eine aus erzieherischen Gründen angeordnete Sozialarbeit eines noch nicht Volljährigen zu einer zumutbaren Arbeit (Gollwitzer MRK Art. 4 Rn. 17). Gefängnisarbeit, die selbst nach jahrzehntelanger Ausübung zu keinerlei Rentenansprüchen geführt hatte, ist keine Zwangs- oder Pflichtarbeit (EGMR 7.7.2011 (GK) – 37452/02 Rn. 132, BeckRS 2012, 16689 – Stummer). Entsprechend entschied er in Bezug auf Strafgefangene, die für eine private Firma arbeiten mussten, ohne selbst den vollen Lohn zu erhalten (EKMR 6.4.1968 – 3134/67, 3172/67, 3188/67–3206/67 – Twenty-one detained persons). Auch im **Wegfall sozialer Leistungen** in Ansehung eines zumutbaren Arbeitsangebots hat der Gerichtshof bislang keine Zwangs- oder Pflichtarbeit erkannt. Die Kommission hatte in einem frühen Fall gegen die Niederlande die Kürzung der Arbeitslosenunterstützung bei Ablehnung eines vertretbaren Arbeitsangebotes außerhalb von Zwangs- oder Pflichtarbeit bewertet, weil darin lediglich der Wegfall einer Vergünstigung liege (EKMR 13.12.1976 – 7662/76 – X.). Diese Entscheidung ist in der Literatur vereinzelt kritisiert worden, etwa soweit die versagte Leistung die Existenz sichere (Fischer in RheinKomm Art. 4 Rn. 13). Der IPBPR-Ausschuss fasste bei einer vergleichbaren Sachlage die Arbeitsaufnahme unter „die zu den normalen Bürgerpflichten“ gehörende Tätigkeit und verneinte damit in diesem Punkt einen Verstoß gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit iSv Art. 8 Zivilpakt (CCPR 25.11.2005 – CCPR/C/85/D/1036/2001 Rn. 4.18 – Faure). Das BVerfG billigte 2019 die Mitwirkungspflichten im deutschen Sozialrecht trotz existenzeinschneidender Wirkung verfassungsrechtlich – unter Referenz auf Art. 4 der Konvention (BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL 7/16 Rn. 151).

IV. Menschenhandel (Trafficking)

Seit der Leitentscheidung Rantsev (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 279–282, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev) sieht der Gerichtshof **Menschenhandel als eigenständigen Tatbestand** innerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 4 an (vgl. auch EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14, BeckRS 2020, 13490 Rn. 286 und 303 – S.M.). Für sein definitorisches Verständnis von Menschenhandel stützt sich der Gerichtshof im Wesentlichen auf Art. 4 lit. a des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel). Dieses ist seit 2008 in Kraft und hat mittlerweile für alle Staaten des Europarates Verbindlichkeit erlangt, so auch in Deutschland seit 1.4.2013 (siehe BGBl. 2012 II 1108). **Menschenhandel** ist demzufolge

„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer

Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen“.

- 26 Wortgleich sattet damit das Europarats-Übereinkommen auf Art. 3 lit. a des „Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (**„Palermo-Protokoll“**) (BGBl. 2000 II 995) auf, auf das der Gerichtshof zusätzlich regelmäßig Bezug nimmt (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 109–122, BeckRS 2020, 13490 – S.M.). Das Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel setzt anders als die UN-Norm für seine Anwendbarkeit allerdings keinen Grenzübertritt voraus (vgl. Art. 2) (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 294, BeckRS 2020, 13490 – S.M.); das Verhalten der Täter muss auch nicht der organisierten Kriminalität zugeordnet werden (vgl. Art. 2) (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 294, BeckRS 2020, 13490 – S.M.). Während das Palermo-Protokoll zu Fragen der Zuständigkeit schweigt (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 289, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev), ermöglicht das Europarats-Übereinkommen, neben der Zuständigkeit, die für Delikte wegen Menschenhandels hergestellt werden muss, auch die Zuständigkeit für die Strafverfolgung von Taten eigener Staatsangehöriger oder an einem Staatsangehörigen zu bestimmen, wenn die **Tat außerhalb seines Hoheitsgebietes** begangen worden ist (vgl. Art. 31 Abs. 1 lit. d und lit. e). Wegen diesen drei genannten Aspekten, die den Anwendungsbereich erweitern, bevorzugt der Gerichtshof das Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel als Leitnorm (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 295, BeckRS 2020, 13490 – S.M.).
- 27 Eine etwaige **Einwilligung** eines erwachsenen Opfers von Menschenhandel in die beabsichtigte Ausbeutung ist ohne rechtliche Bewandnis, soweit eines der in der Definition genannten Mittel angewendet wurde (vgl. Art. 4 lit. b des Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel) (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 107–208, BeckRS 2020, 13490 – S.M. mwN). Bei **Kindern** erfüllt bereits die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme zum Zweck der Ausbeutung die Kriterien, auch wenn keines dieser Mittel genutzt wurde (Art. 4 lit. c des Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel) (EGMR 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/12 Rn. 94–107, BeckRS 2021, 1822 – V.C.L. und A.N. mwN).
- 28 Für Menschenhandel müssen begrifflich **drei Elemente kumulativ** vorliegen: Die in der Definition genannten bestimmten Handlungen (→ Rn. 29) unter Anwendung der dort bestimmten Mittel (→ Rn. 30) und zu den genannten Zwecken (→ Rn. 31) (knapp „action“, „means“ und „purpose“) (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 290, BeckRS 2020, 13490 – S.M.) (vgl. Gallagher The international law of human trafficking S. 25–41 mwN).
- 29 Als mit Menschenhandel verknüpft **Verhalten** („action“) kommt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen in Betracht (zur vollständigen Definition → Rn. 25). **Beispiele:** Unter Anwerbung fällt das Schalten von Anzeigen in einer ausländischen Zeitung, die Kontaktaufnahme über soziale Medien (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 12,

BeckRS 2020, 13490 – S.M.) oder auch die Gewinnung im familiären Umfeld (EGMR 10.10.2024 – 22512/21 Rn. 5 – T.V.); zur Beförderung gehört, wenn die grenzüberschreitende Reise mit dem Zug vom Menschenhändler organisiert wird (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 16 – F.M. ua) oder die betroffene Person zB im eigenen Auto zum Ort der Sexarbeit auf der großen Ringstraße der Stadt hin- und zurückgefahren wird (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 7, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova); Beherbergung ist gegeben, wenn die Betroffene zusammen mit anderen (Prostituierten) in einem Apartment wohnt (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 16, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev); in Massenunterkünften ohne Trinkwasser und Sanitäranlagen unterkommt EGMR 7.10.2021 – 20116/12 Rn. 7, BeckRS 2021, 29321 – Zoletic ua; sie mit anderen einen Schlafplatz im Ladenlokal, in dem auch gearbeitet wird, teilt (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 27 – F.M. ua); im Fall Siliadin hat die Betroffene im eigenen Haushalt zusammen mit der Neugeborenen im Baby-Zimmer auf einer Matratze geschlafen (EGMR 26.7.2005 – 73316/01 Rn. 14, BeckRS 9998, 129756 – Siliadin); bei einer jungen Frau, die der Straßenprostitution nachgehen musste, fand die Beherbergung auch durch die Aufnahme in den eigenen mehrköpfigen Familienhaushalt statt (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 6, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova).

Besondere Bedeutung kommt den für Menschenhandel eingesetzten **Mitteln** 30 („means“) zu (zur vollständigen Definition → Rn. 25). Dazu zählen begrifflich die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit fallen genauso darunter wie die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat. Die vom Gerichtshof relativ wenigen Fälle zu Menschenhandel bezeugen bereits eine große Vielfalt entsprechender Mittel, die oft kumulativ vorkommen (Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings Rn. 84). Der Gerichtshof betont daher, dass der Grad einer für Menschenhandel erforderlichen Zwangslage nur durch eine Gesamtbetrachtung der Mittel ermittelt werden kann (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 148, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova). Menschenhandel ist demnach weniger ein Zustand als ein Prozess, bei dem sich diese Mittel häufen, wechselhaft vorkommen und sich über den Zeitverlauf gegenseitig ablösen können. **Beispiele:** Unter einem falschen Versprechen lässt sich eine Person auf einen Transfer in ein anderes Land und eine Arbeit ein, zB mit der Vorstellung, dort gutes Geld zu verdienen (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 16 – F.M. ua) oder in das Bildungssystem des Zielortes hineinzukommen (EGMR 26.7.2005 – 73316/01 Rn. 11, BeckRS 9998, 129756 – Siliadin); zu häufig anzutreffenden Mitteln gehört dann, den Opfern von Menschenhandel den Reisepass wegzunehmen (EGMR 26.7.2005 – 73316/01 Rn. 9, BeckRS 9998, 129756 – Siliadin) oder beim nicht-grenzüberschreitenden Menschenhandel den Personalausweis (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 9 und 152, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova), was natürlich deren Bewegungsfreiheit wie die Rückkehr ins Heimatland bzw. Freizügigkeit innerhalb des Landes einschränkt; die Wegnahme der Identitätsdokumente geschieht oft unter einem Vorwand, zB weil es der eigenen Sicherheit diene oder zur Klärung des Aufenthaltsstatus notwendig sei (EGMR 26.7.2005 – 73316/01 Rn. 17, BeckRS 9998, 129756 – Siliadin); außerdem wird der irreguläre und unsichere Aufenthaltsstatus im Zielland bewusst unverändert gelassen

(EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 265 – F.M. ua) und eine (in Aussicht gestellte) Arbeiterlaubnis nicht beschafft (EGMR 7.10.2021 – 20116/12 Rn. 7, BeckRS 2021, 29321– Zoletic ua); ihr Arbeitsverhältnis bleibt entgegen der Zusage vertraglich ungeregt (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 20 – F.M. ua). Der betroffenen Person wird das Mobiltelefon abgenommen (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 19 und 20 – F.M. ua); Überwachungskameras laufen rund um die Uhr, (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 66 – F.M. ua). Die Opfer von Menschenhandel erhalten, gleich welcher Ausbeutungsform oft nur geringsten oder gar keinen Lohn für ihre Arbeit und Dienste (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 20 und 291, BeckRS 2020, 13490 – S.M.; EGMR 7.10.2021 – 20116/12 Rn. 7, BeckRS 2021, 29321– Zoletic ua), diese erzwungene Mittellosigkeit steigert die Abhängigkeiten und schränkt praktisch die Fluchtmöglichkeiten ein; die ausgebeutete Person wird mit falschen Versprechen auf eine spätere Zahlung der offenen Summe abgespeist (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 16 – F.M. ua); die mögliche Strafbarkeit von Schwarzarbeit oder eine andere Form der Strafbarkeit wird ihnen gegenüber ständig betont und mit der Polizei gedroht (EGMR 26.7.2005 – 73316/01 Rn. 118, BeckRS 9998, 129756 – Siliadin). Bei der Verletzung der vom Menschenhändler gesetzten Regeln werden sie eingesperrt (EGMR 7.10.2021 – 20116/12 Rn. 7, BeckRS 2021, 29321– Zoletic ua), Drohungen unter anderem auf tödliche Schläge ausgesprochen (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14, BeckRS 2020, 13490 Rn. 60 – S.M.). Nicht selten ist brutale physische Gewalt im Spiel: regelmäßige Schläge mit einem Gürtel (EGMR 10.10.2024 – 22512/21 Rn. 7 – T.V.), regelmäßige Prügel, das Brechen von Fingern, Reißen an Ohren, Ausschlagen von Zähnen sind genauso dokumentiert wie sexueller Missbrauch und Vergewaltigung; zu lesen ist außerdem von erzwungener Abtreibung oder von der Entführung der aus Vergewaltigungen hervorgegangenen Kindern; der Verbleib der Kinder bleibt im Unklaren (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 16, 37 – F.M. ua). Zu den Mitteln gehören aber auch subtile, auf die Erzeugung und Aufrechterhaltung von Zwang gerichtete Formen (grds. dazu EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 148, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova) wie Täuschungen, psychologischer Druck, zB durch die Ankündigung, die Sexarbeit der Familie oder im Herkunftsort bekannt zu machen (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 10 und 13, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova); das Ausnutzen besonderer Verletzlichkeiten wie psychische Labilität oder Jugendlichkeit der betroffenen Person (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 6 und 148, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova); dieser werden Drogen verabreicht (EGMR 24.10.2024 – 48587/21 Rn. 8 – B.B.); zu den subtilen Methoden rechnete der Gerichtshof auch den Aufbau einer (Schein-)beziehung des Menschenhändlers mit der Absicht, emotionale Abhängigkeit zur Ausgebeuteten weiter auszubauen (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 6 und 150, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova) und die Durchführung eines Voodoo-Rituals, das mit der Drohung verbunden wurde, das Brechen des Schweigens habe tödliche Folgen (EGMR 10.10.2024 – 22512/21 Rn. 7 – T.V.). Zu den Mitteln des Menschenhandels zählt überdies, wenn der Menschenhändler einer Person, die selbst wiederum über eine andere Person Kontrolle hat, Geld gibt oder ihr Vorteile verschafft (EGMR 24.10.2024 – 48587/21 Rn. 93 – B.B.).

- 31 Zweck** („purpose“) von Menschenhandel ist Ausbeutung. Sie umfasst im Wesentlichen die Ausbeutung der Arbeitskraft oder der Sexualität (zur vollständigen Definition → Rn. 25). Der Gerichtshof unterscheidet bei der Eröffnung des

Anwendungsbereichs des Art. oftmals nicht oder nur wenig differenziert, ob die Ausbeutung sich im Kontext der Sklaverei, in den Formen sklavennähnlicher Einrichtungen und Praktiken oder als Zwangs- oder Pflichtarbeit vollzieht (EGMR 27.2.2025 – 36436/22 Rn. 142 – I.C.); das ist sachgerecht, weil die von der Definition angesprochenen Ausbeutungsformen in allen verbotenen Formen auftreten und diese sich innerhalb eines Sachverhalts über den zeitlichen Verlauf verschieben oder überlagern können. Zur **sexuellen Ausbeutung** gehören Zwangsprostitution und alle anderen Formen der Sexarbeit (zB die Arbeit in einem „Cabaret“ (vgl. EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 16, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev) und des sexuellen Missbrauchs. Unter die **Ausbeutung der Arbeitskraft** fallen „Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft“ (→ Rn. 25). Diese Formen sind anzutreffen in Gartenbau/Landwirtschaft, Transport/Lager, Baugewerbe, Haushaltshilfe, Kurier- und Paketdienste, Gebäudereinigung, Fleischindustrie, Gastronomie, Kranken- und Altenpflege, Nagelstudios etc (vgl. dazu Deutsches Institut für Menschenrechte Monitor Menschenhandel in Deutschland S. 40). Zu den Zwecken des Menschenhandels zählen anerkanntermaßen auch **andere Formen** wie Zwangsheirat, illegale Adoption, Ausbeutung einer Leihmuttertschaft, Bettelerei oder Entnahme von Organen (vgl. Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings Rn. 85; Taylor Art. 8 S. 229 mwN).

Menschenhandel grenzt sich von **Menschenschmuggel** („smuggling“) **32** dadurch ab, dass bei Menschenenschmuggel für Profit befördert wird, ohne dass Gewalt, Täuschung, Ausnutzen einer verletzlichen Lage etc gegeben sind (vgl. auch Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings Rn. 77). Bei Menschenhandel dagegen werden Menschen nicht als, sondern wie Waren gehandelt (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 281, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev).

Das Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel hat zur Einsetzung einer internationalen Experten-Gruppe geführt (**„GRETA“**), welche regelmäßig die Einhaltung des Übereinkommens in allen Mitgliedstaaten überwacht (vgl. dazu Art. 36 Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel). Ihre nach Länderbesuchen erstellten länderspezifischen sowie allgemeinthematischen Berichte, die online zugänglich sind, greift der Gerichtshof in seinen Entscheidungen regelmäßig auf und misst ihnen im Allgemeinen einen hohen Stellenwert für die Rechtsfindung zu (EGMR 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/12 Rn. 152, BeckRS 2021, 1822 – V.C.L. und A.N; EGMR 27.2.2025 – 36436/22 Rn. 129–134 und 153 – I.C.); GRETA gibt auch im Rahmen ihrer Zuständigkeit in laufenden Verfahren vor dem Gerichtshof Stellungnahmen ab (vgl. zB EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 170–180 und 260–265, BeckRS 2020, 13490 – S.M.).

Das **EU-Recht** spiegelt den allgemeinen Trend zum verstärkten Schutz vor Menschenhandel. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) rückt Menschenhandel in Art. 5 Abs. 3 in den Bereich absoluter Verbote (vgl. dazu Jarass GRCh Art. 5 Rn. 1 ff.). Die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutz seiner Opfer, für die in 2024 eine bis zum 15.7.2026 umzusetzende Änderungsrichtlinie ergangen ist (vgl. Abl. L, 2024/1712), konkretisiert dieses Verbot in den EU-Mitgliedstaaten. Die Änderungen weiten bspw. den Ausbeutungsbegriff auf die Ausbeutung von Leihmuttertschaft, Zwangsheirat und illegale Adoption aus (vgl. Änderung zu Art. 2 Abs. 3). In Deutschland ist in Umsetzung von Art. 19 Satz 1 bereits eine **Bericht-**

erstatterstelle Menschenhandel eingerichtet worden. Sie ist derzeit Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin. Die Änderungsrichtlinie verlangt von den Vertragsstaaten nunmehr außerdem den institutionellen Ausbau, wonach eine Stelle zu benennen ist, die die Umsetzung von Maßnahmen begleitet und deren Wirkung überwacht (vgl. dazu Änderungen zu Art. 19 Abs. 3).

- 35 Besonderen Schutz vor Menschenhandel erkennt der Gerichtshof – unterstützt durch den weiteren internationalen normativen Rahmen – für **Frauen wie Kinder**. Das Palermo-Protokoll trägt der Hauptzielrichtung, die Lage von Frauen und Kindern spezifisch aufzugreifen, in einigen Bestimmungen Rechnung; so wird zB in Art. 9 Abs. 4 betont, dass Armut, Unterentwicklung und fehlende Chancengleichheit im Herkunftsland eine besondere Anfälligkeit für Frauen und Kinder begründet, Opfer von Menschenhandel zu werden. Die **UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)** (BGBl. 1985 II 648) verpflichtet in Art. 6, jede Form von Frauenhandel abzuschaffen (zu CEDAW vgl. EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 147–148, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev; EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 123–129, BeckRS 2020, 13490 – S.M.). Kinder sind über die **UN-Konvention über die Rechte des Kindes (CRC)** (BGBl. 1990 II 122) und gegen Kinderhandel zB zusätzlich über das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes „betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ (BGBl. 2008 II 1223) geschützt (zu CRC vgl. EGMR 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/18 Rn. 95–96, BeckRS 2021, 1822 – V.C.L. und A.). Nach dessen Definition ist der „Verkauf von Kindern“ – also Personen unter 18 Jahren – jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird“ (Art. 2 lit. a; vgl. auch Art. 3 lit. a).

- 36 Dass der Gerichtshof unabhängig vom Wortlaut einen weiteren Verbotstatbestand im Kontext des Konventionsartikels eingeführt hat, ist im Schrifttum nicht ohne **Kritik** geblieben. In dieser Vorgehensweise liege eine Überschreitung der Grenzen der Auslegung eines Grundrechts (so noch eher kritisch Grabenwarter/Pabel EMRK, 5. Aufl., § 20 Rn. 58). Für das Palermo-Protokoll werde damit ein Durchsetzungsmechanismus bereitgestellt, wie das von den Konventionsstaaten nicht vorhergesehen worden sei. Das Gleiche könnte auch für das Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel angeführt werden. Dieser Kritik ist aber nur grds. zuzustimmen. Ihr steht entgegen, dass der Gerichtshof nicht nur pragmatisch entschieden hat (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 287–289, BeckRS 2020, 13490 – S.M.). Menschenhandel widerspricht der Menschenwürde und ist mit den Grundwerten der demokratischen Staatengemeinschaft in Europa nicht in Einklang zu bringen (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 288, BeckRS 2020, 13490 – S.M.). Das Prinzip der „harmonischen“ Auslegung ermöglicht es, Menschenhandel vor dem Hintergrund der in Art. 4 verbotenen Sklaverei, sklavenähnliche Einrichtungen und Praktiken oder Zwangs- oder Pflichtarbeit unter Einbeziehung des internationalen Rechts als eigenständiges Verbot verständlich werden zu lassen und in den Schutzbereich der Konvention, die selbst keine Definition zu Menschenhandel enthält, einzubeziehen (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 240 – F.M. ua). Mit diesem Schritt, den wirksamen Menschenrechtsschutz im Bereich der Existenzrechte der Konvention (Art. 2, 3 und 4) innerhalb eines erweiterten Europas in einer sich globalisierenden Welt sicherzustellen, begegnet der Gerichtshof nicht zuletzt der Gefahr, dass der Konvention ihre „Raison d’être“ schleichend abhandenkommt.

D. Staatliche Pflichten

I. Negativen Pflichten

Die in Art. 4 genannten **Formen staatlicher Herrschaft** der Sklaverei, sklavenerähnlicher Praktiken („servitude“), Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel dürfen vom Staat selbst nicht ausgeübt werden (Villiger in EMRK-HdB § 11 Rn. 268). Unmittelbarer Ansatzpunkt zur Bestimmung dafür, ob ein Staat gegen seine negativen Pflichten verstoßen hat, ist das staatliche Verhalten in Form von Tun oder Unterlassen (EGMR 11.10.2012 – 67724/09 Rn. 69, BeckRS 2012, 214729 – C.N. und V.).

II. Positive Pflichten

Art. 4 verlangt zum Schutz der von ihm gewährleisteten Rechte die Einhaltung positiver Pflichten (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 305, BeckRS 2020, 13490 – S.M. zitierend EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 283–288, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev). Der Gerichtshof unterscheidet im Sinne einer **Systematik** Verpflichtungen 1. zu einem gesetzlichen und administrativen Rahmen („legal and administrative framework“), 2. operative Pflichten („operational obligations“) und 3. verfahrensbezogene Pflichten („procedural obligations“). Im Sinne einer übergeordneten Systematik versteht der Gerichtshof die beiden erstgenannten Pflichtentypen als substanzielle Pflichten („substantive obligations“), wohingegen der letztgenannte Typ als prozedurale Pflichten („(positive) procedural obligations“) eingeordnet wird (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 306, BeckRS 2020, 13490 – S.M.).

Zur **Spezifizierung** der Verpflichtungen innerhalb dieser Pflichtenbereiche 39 recurriert der Gerichtshof im Wesentlichen zwei Quellen: mit Abweichungen (*mutatis mutandis*) überträgt er die zu Art. 2 und Art. 3 entwickelten Verpflichtungen in den Kontext der hiesigen Konventionsbestimmung (EGMR 13.11.2012 – 4239/08 Rn. 65–69 – C.N.; EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 284, 286 und 288, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev). Insbesondere bezüglich des Menschenhandels (Ritter Art. 4 EMRK und das Verbot des Menschenhandels S. 41 ff.) greift er zur Spezifizierung positiver Pflichten auf die einzelnen Bestimmungen des Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel und das Palermo-Protokoll zurück (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 285–287, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev; EGMR 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/12 Rn. 152, BeckRS 2021, 1822 – V.C.L. und A.N.) (siehe für weitere Einzelheiten zum Europarats-Übereinkommen gegen Menschenhandel Planitzer/Sax A commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings 2020).

1. Verpflichtungen eines spezifischen Rechtsrahmens zu Art. 4. Gemäß 40 Art. 4 unterliegen Staaten der Verpflichtung, einen **gesetzlichen und administrativen Rahmen** zur Prävention und Bekämpfung von Sklaverei, sklavenerähnlichen Einrichtungen und Praktiken, Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel zu schaffen und zu unterhalten (EGMR 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/12 Rn. 151, BeckRS 2021, 1822 – V.C.L. und A.N.). Verbunden damit ist die Pflicht, einen ganzheitlichen Regelungs- und Praxisansatz zu wählen (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 285, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev). Geboten ist ein Bündel an **Maßnahmen zur Prävention** und zur **Stärkung der individueller Rechte** (EGMR 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/12 Rn. 153, BeckRS 2021,

1822 – V.C.L. und A.N.). Der Gerichtshof verbindet im Allgemeinen keine Anforderungen, die ein Staat nicht zu leisten im Stande wäre oder ihm einen unverhältnismäßig hohen Aufwand abverlangen würde (EGMR 25.6.2020 (GK) – 60561/14 Rn. 305, BeckRS 2020, 13490 – S.M.; EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 287, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev).

- 41 Zum Rechtsrahmen rechnet der Gerichtshof die **Strafbewehrung** der einzelnen von den in Art. 4 genannten Verbote einschließlich Menschenhandel (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 285, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev; EGMR 26.7.2005 – 73316/01 Rn. 112, BeckRS 9998, 129756 – Siliadin). Nicht erforderlich ist die Schaffung eines Strafrechts mit universeller Jurisdiktion (EGMR 17.1.2017 – 58216/12 Rn. 114, BeckRS 2017, 16305 – J. ua). Erforderlich sind zudem Vorkehrungen, die eine **wirksame Strafverfolgung** sowie eine wirksame Bestrafung der Täter oder Profiteure von Menschenhandel gewährleisten (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 285, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev). Die Strafverfolgungspraxis muss eine für potenzielle Täter abschreckende Wirkung haben (EGMR 19.7.2018 – 60561/14 Rn. 75 – S.M.). Zu treffen sind auch andere Vorkehrungen, die gerade dem nach Art. 4 unzulässigen Verhalten wirksam vorbeugen (EGMR 16.2.2021 – 77587/12 und 74603/12 Rn. 151, BeckRS 2021, 1822 – V.C.L. und A.N.). Die Mittel und Möglichkeiten des nationalen Rechts sind staatlicherseits auszuschöpfen mit dem Ziel, sklavensähnliche Praktiken und Zwangs- oder Pflichtarbeit zu bekämpfen (EGMR 11.10.2012 – 67724/09 Rn. 154, BeckRS 2012, 214729 – C.N. und V.). Eine **Verletzung** dieser positiven Pflichten aus Art. 4 kann dagegen festgestellt werden, wenn kein Straftatbestand wegen Sklaverei, sklavensähnlicher Praktiken oder Zwangs- oder Pflichtarbeit (EGMR 7.10.2021 – 20116/12 Rn. 183, BeckRS 2021, 29321 – Zoletic ua) oder wegen Menschenhandel (EGMR 12.12.2023 – 28/186/19 und 29092/19 Rn. 120–122, BeckRS 2023, 35442 – Jasuitis und Simaitis) zur geltenden nationalen Rechtslage gehört; das nationale Strafrecht offenlässt, dass bei Erwachsenen eine Einwilligung in den Zweck des Menschenhandels bei der Anwendung von Zwang (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 283 – F.M. ua) und bei Kindern eine Einwilligung stets irrelevant ist (EGMR 10.12.2024 – 71671/16 und 40190/18 Rn. 284 – F.M. ua); die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung des entgangenen Lohns nicht geschaffen wurden (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 177, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova); dies gilt auch für die Länder, welche Prostitution arbeitsrechtlich als unwirksam oder sie als moralisch verwerflich einstufen (EGMR 28.11.2023 – 18269/18 Rn. 192, BeckRS 2023, 33474 – Krachunova).

- 42 Den spezifischen Anforderungen aus Art. 4 genügt ein solcher Rahmen erst, wenn auch die **Regelungen zu Einreise-, Einwanderung- und Aufenthalt** dahin gehend geändert werden, dass sie die Tatbestände aus Art. 4, insbesondere die legale Einreise zum Zwecke der Ausbeutung, nicht befördern (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 293, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev). Bestimmte Visaformen sind dahin kritisch zu hinterfragen, ob sie grenzüberschreitenden Menschenhandel erleichtern (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 293, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev). **Unternehmensregelungen** sind kritisch zu prüfen (EGMR 7.1.2010 – 25965/04 Rn. 284, BeckRS 2010, 20980 – Rantsev). Zum administrativen Rahmen gehören außerdem **Sensibilisierungs- und Trainingsprogramme** für Beschäftigte der Rechtsdurchsetzungsbehörden („law-enforcement“), einschließlich derjenigen, die Entscheidungen in den Bereichen Einwanderung